



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die bedingte Verurteilung

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die bedingte Verurteilung



Die Bestrebungen der internationalen Philanthropie haben kürzlich von einer Seite Unterstützung gefunden, von der wohl nur wenige sie erwartet haben: die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ hat sich sehr beifällig über den Vorschlag der bedingten Verurteilung ausgesprochen. Vielleicht stellt der Aufsatz nur die Äußerung eines beliebigen Privatmanns vor, dem die neue Einrichtung gefällt; vielleicht aber stammt er auch aus Kreisen, die auf die Gestaltung unsers Strafrechts Einfluß haben, und diese Möglichkeit wird es rechtfertigen, wenn wir an dieser Stelle nochmals auf die bedingte Verurteilung zurückkommen.\*)

Wir gestehen, daß wir dem Vorschlag ganz und gar keinen Geschmack abgewinnen können, er scheint uns den schwersten formellen und materiellen Bedenken zu unterliegen: formellen Bedenken, sofern er gegen die Logik des Rechts verstößt; materiellen, sofern dieser Verstoß nicht, wie es ja in andern Fällen zuweilen geschieht, durch überwiegende Rücksichten der Zweckmäßigkeit entschuldigt oder gerechtfertigt wird.

Der Inhalt des Vorschlages ist bekannt: er geht im wesentlichen dahin, daß dem Richter die Befugnis eingeräumt werden soll, gegen den Gesetzesübertreter eine Strafe in der Art zu verhängen, daß sie nur dann vollzogen wird, wenn der Thäter sich innerhalb einer gewissen Frist eine abermalige Verletzung des Gesetzes zu schulden kommen läßt.

Betrachten wir die Sache zunächst unter dem Gesichtspunkte der juristischen Logik. Wer etwas unter einer Bedingung zu wollen erklärt, der erklärt damit, daß er unter der entgegengesetzten Bedingung das Gegenteil will. Nach dem Vorschlage der internationalen kriminalistischen Vereinigung soll der Richter dem Verbrecher\*\*) sagen: „Ich verurteile dich, wenn du im Laufe der nächsten drei

\*) Neuerdings hat sich die Nordd. Allg. Zeitung gegen die bedingte Verurteilung ausgesprochen, die frühere Äußerung wird also nicht als offiziös anzusehen sein.

\*\*) Nach dem Vorschlage soll die Wohlthat der bedingten Verurteilung nur dem zu gute kommen, der eine Gefängnisstrafe verwirkt hat, also nach der französischen Terminologie unsers Strafgesetzbuchs nur dem, der ein „Vergehen,“ nicht auch dem, der ein „Verbrechen“ verübt hat; da aber die deutsche Sprache nur einen Verbrecher, nicht auch einen Vergeher kennt, so erlauben wir uns, den Gesetzesübertreter, den der Vorschlag im Auge hat, kurz als Verbrecher zu bezeichnen.

Sahre wieder ein Verbrechen begeht.“ Mit andern Worten: „Wenn du im Laufe dieser Zeit kein Verbrechen begeht, so — verurteile ich dich nicht.“ Allein auf „Nichtverurteilung“ lautet kein Richterspruch, die Straflosigkeit wird verkündigt entweder durch den Ausspruch: „Der Angeklagte wird freigesprochen,“ oder durch den Ausspruch: „Der Angeklagte wird begnadigt.“ (Unsre Strafprozeßordnung kennt neben dem Urteil auf Freisprechung und dem „Urteil auf Verurteilung“ (!) auch noch ein Urteil „auf Einstellung des Verfahrens,“ nämlich in Fällen, wo es an dem erforderlichen Strafantrag fehlt; das ist in Wirklichkeit auch eine Freisprechung, der man nur mit Rücksicht auf die sogenannte Rechtskraft des Urteils diesen Namen nicht giebt; die bedingte Verurteilung läßt sich nicht unter diesen Begriff bringen, denn eine „Wiederaufnahme des Verfahrens“ findet in keinem Falle statt: verwirkt der Thäter die Bedingung der „Nichtverurteilung,“ so wird die bedingt erkannte Strafe vollzogen — ohne neues Verfahren über die alte That.) Was ist nun der Sinn der bedingten Verurteilung? Wird unter der entgegengesetzten Bedingung der Verbrecher freigesprochen oder begnadigt? „Der Angeklagte wird, weil er rechtswidrig seinen Nachbar am Körper verletzt hat, unter der Bedingung, daß er in den nächsten drei Jahren niemand am Körper verletzt, von der Anklage der Körperverletzung freigesprochen“ — das ist ein so großartiger Unsinn, daß darüber kein weiteres Wort zu verlieren ist. „Der Angeklagte wird im Fall seines Wohlverhaltens begnadigt“ — das hat einen Sinn, d. h. das ist kein Verstoß gegen die Logik, aber der Satz bedeutet nicht mehr und nicht weniger als die Aufhebung eines bisher nicht bloß in Deutschland, sondern in allen zivilisirten Staaten anerkannten Grundsatzes, nämlich des staatsrechtlichen Satzes, daß das Begnadigungsrecht nur dem Staatsoberhaupte zusteht. „Die Gnade fließet aus vom Throne, das Recht ist ein gemeines Gut“ sagt Uhland, und dieses Dichterwort, meinen wir, soll Wahrheit bleiben, denn wir vermögen die Zweckmäßigkeitsgründe nicht anzuerkennen, die für die Durchbrechung jenes staatsrechtlichen Grundsatzes ins Feld geführt werden.

Wir stellen neben das Wort des Deutschen ein Wort des großen britischen Dichters:

Die Art der Gnade weiß von keinem Zwang,  
 Sie träufelt, wie des Himmels milder Regen,  
 Zur Erde unter ihr; zwiefach gesegnet:  
 Sie segnet den, der giebt, und den, der nimmt.

Der Vorschlag unfreier internationalen Philanthropen läßt, so scheint es, dieses Wort gelten, denn er „weiß von keinem Zwang“; der Richter kann die bedingte Verurteilung aussprechen, aber er muß es nicht, der Vorschlag stellt es, wir wollen nicht sagen in sein Belieben, aber in sein Ermessen, ob er von der ihm erteilten Befugnis Gebrauch machen will oder nicht. Wird aber auch diese „Art der Gnade“ den von Porzia verheißenen „zwiefachen Segen“

bringen? Wir meinen: nicht zwiefachen Segen, sondern zwiefachen Fluch wird sie bringen, sie schadet, wo nicht dem Empfänger der Gnade, so doch dem Staate, und sie schadet noch mehr dem Geber, dem Richter.

Sie schadet unter Umständen dem Empfänger der Gnade selbst: zunächst ist er natürlich voll Vergnügen über die bedingte Verurteilung oder Begnadigung, er wird sich wohl auch vornehmen, er wolle sich — drei Jahre lang — wohl verhalten; sind die drei Jahre verflossen, dann kann er es ja wieder darauf ankommen lassen, ein mäßiges Verbrechen zu begehen, vielleicht oder hoffentlich wird der Richter dann wieder so menschenfreundlich sein, ihn „bedingt“ zu verurteilen. Und selbst während der drei Jahre wird der Nutzen der neuen Einrichtung für ihn ein mäßiger sein; die meisten Vergehen werden nicht mit Vorbedacht, sondern unter dem Einfluß der Leidenschaft verübt, und wer im Zorn einem andern einen Schlag zu versetzen im Begriff ist, der wird nicht erst lange überlegen, ob er sich nicht durch den Schlag der Rechtswohlthat der bedingten Begnadigung verlustig mache.

Diese Art der Gnade schadet jedenfalls dem Staat; lassen wir noch einmal Porzia reden. Bassanio stellt an den Gerichtshof von Venedig das Verlangen:

Beugt einmal das Gesetz nach euerm Ansehen:  
Thut kleines Unrecht um ein großes Recht.

Und was antwortet Porzia?

Es darf nicht sein; kein Ansehen in Venedig  
Vermag ein gütiges Gesetz zu ändern.  
Es würde als ein Vorgang angeführt,  
Und mancher Fehltritt nach demselben Beispiel  
Griff um sich in dem Staat: es kann nicht sein.

Es ist nicht anders: der Vorschlag mutet dem Richter zu, oder vielmehr er gestattet ihm, „kleines Unrecht um ein großes Recht zu thun,“ das Gesetz nicht anzuwenden um der Gerechtigkeit willen. Der Richter ist der Wächter des Rechtes, des positiven Rechtes, des Gesetzes, er soll das Gesetz im Geiste der Gerechtigkeit anwenden; allein wenn er einmal der Meinung ist, daß die Gerechtigkeit mit dem Gesetze nicht zusammenstimme, dann ist es nicht seine Sache, das Gesetz der Gerechtigkeit zu opfern und dieser zuliebe ein kleines Unrecht zu begehen. Die Beiwörter „klein“ und „groß“ sind am Platze neben den Hauptwörtern „Nutzen“ und „Schaden“; der Regent, der an der Spitze der Verwaltung des Staates steht, mag und muß prüfen, ob der Nutzen, der dem Staat daraus erwächst, wenn die Idee der Gerechtigkeit triumphirt, im einzelnen Falle größer sei als der Schaden, den das Abweichen vom Gesetz stiftet. Aber übel angebracht sind jene Beiwörter beim Recht und Unrecht, für den Richter sollen die Begriffe „groß“ und „klein“ nicht vorhanden sein, durch ein kleines Unrecht, das er begeht, verletzt er seinen Richtereid gerade

so wie durch ein großes. Läßt er einmal ein Verbrechen ungestraft, so wird es „als ein Vorgang angeführt,“ und hundert andre Verbrecher meinen dadurch auch ein Recht auf bedingte Verurteilung, d. i. auf Straflosigkeit erlangt zu haben.

Zum Schaden nicht bloß, sondern zum Fluch wird die neue Art der Gnade für den Richter. „Der Richter kann den Verbrecher bedingt verurteilen.“ In dem einen Wörtchen „kann“ liegt die Verurteilung des neuen Vorschlages; im Katechismus des Verwaltungsbeamten, aber nicht in dem des Richters ist Raum für dieses Wörtchen „kann.“ Der Verwaltungsbeamte kann gar nicht anders, als nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit, d. i. mehr oder weniger nach Willkür handeln; für den Richter giebt es keine Rücksichten der Zweckmäßigkeit, er kann und darf nicht so oder so entscheiden, sondern er soll und muß urteilen, wie es das Gesetz verlangt. Willkür ist mit dem Amte des Richters völlig unvereinbar, und der Richter, dem das Gesetz nach Willkür zu entscheiden gestattet, läßt in den Augen des Volkes das Kostbarste ein: das Vertrauen auf seine Unparteilichkeit.

Aber verweist denn, wird man einwenden, die Gesetzgebung den Richter nicht jetzt schon in wichtigen Punkten auf sein Ermessen, z. B. bei der freien Beweiswürdigung und bei der Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Rahmens? Und stellt nicht sogar die Entscheidung über die Zulassung „mildernder Umstände“ jetzt schon eine Art von Begnadigungsrecht dar, das dem Richter eingeräumt ist?

Auf den zweiten Teil dieses Einwandes wissen wir in der That nichts zu erwidern, als daß wir auch schon hierin eine Verirrung der Gesetzgebung erblicken; wir wollen damit denen, die die Aufnahme der mildernden Umstände in das Strafgesetzbuch durchgesetzt haben, keinen Vorwurf machen, jedenfalls keinen größern, als den Urhebern des Entwurfes des Gesetzes, der keine mildernden Umstände kannte. Man braucht kein Freund des Humanitätsduseles zu sein und kann doch sagen, daß die Strafandrohungen des Gesetzes, wenn man die „mildernden Umstände“ herausnähme, vielfach geradezu barbarisch wären. Die Vertreter des Entwurfes wollten aber seiner Zeit diese Strafen nicht preisgeben, und so kam der unglückliche Kompromiß auf die mildernden Umstände zu stande; anstatt daß man z. B. verständig und kurz gesagt hätte: „Der erschwerte Diebstahl wird mit Zuchthaus, in leichtern Fällen mit Gefängnis bestraft,“ sagt man: „der erschwerte Diebstahl wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein.“ Die Männer des grünen Tisches haben ihr Prinzip gerettet, der Richter aber kann nicht bloß gerade so, wie im Fall der verständigen Fassung des Gesetzes, in wirklich leichten Fällen auf Gefängnis erkennen, sondern er kann auch ohne Pflicht- oder wenigstens ohne Gesetzesverletzung in schweren Fällen eine Begnadigung eintreten lassen aus Gründen, die von Rechts wegen sein Urteil

nicht beeinflussen sollten; eine schwere Widersetzung gegen die Staatsgewalt wird nicht hinterher dadurch zu einer leichten, daß der Widerstandleistende auf der Anklagebank heulend sein Verschulden gesteht, es muß ihn von Rechts wegen die Strafe der schweren Widersetzung treffen, wenn auch wegen seiner Reue etwas milder bemessen, als wenn er hartnäckig und frech leugnet; jetzt aber ist es keineswegs unerhört, daß ein Vorsitzender dem Angeklagten verblümt oder unverblümt zu verstehen giebt, daß die Zubilligung mildernder Umstände davon abhängt, ob er die That gesteht und zwar so gesteht, wie es der Vorsitzende haben will, ob er also diesem sein Geschäft erleichtere oder erschwere. Das ist eine Korruption der Rechtspflege, und wenn eine solche an einem Punkte besteht, so liegt darin wahrlich kein Grund, sie auch an einem zweiten Punkte zuzulassen.

Anders verhält es sich mit der freien Beweiswürdigung und der Strafbemessung; zwar darauf wollen und dürfen wir kein Gewicht legen, daß der Richter auch hier nicht nach Willkür, sondern nach wohlervogenen Gründen entscheiden soll, denn die internationalen Philanthropen würden uns auf diesen Einwand mit Recht antworten, auch die bedingte Verurteilung solle der Richter nur nach reiflicher Erwägung aller Umstände aussprechen. Ihre Berufung auf diese Einrichtungen trifft aus einem andern Grunde nicht zu; die freie Beweiswürdigung und die relative Freiheit der Strafbemessung sind notwendige Übel, d. h. sie sind Übel eben wegen der damit verbundenen Gefahr der Willkür, aber sie sind notwendig, weil man sie nur gegen größere Übel eintauschen könnte; bei der formellen Beweistheorie kommen noch schlimmere Ergebnisse zu Tage als bei der freien Beweiswürdigung, und für die verschiedenen Stufen eines Verbrechens auch nur annähernd die richtige Strafe anzudrohen, liegt außerhalb der vernünftigen Möglichkeit. Die bedingte Verurteilung dagegen ist zwar, wie wir nachgewiesen zu haben glauben, auch ein Übel und zwar ein recht großes, aber sie ist in keiner Weise notwendig oder auch nur nützlich. Auch ist immer noch ein himmelweiter Unterschied zwischen dem Fall, daß dem Richter die Wahl gelassen wird, ob er gegen den Angeklagten auf acht Tage oder auf acht Wochen oder auf acht Monate Gefängnis erkennen will, und dem Fall, daß ihm die Wahl gelassen wird, ob er den Schuldigen strafen oder straflos lassen will. Die strenge oder die milde Strafe verhängt er je nach der Gestalt des Vergehens, insbesondere nach der Schwere der objektiven Rechtsverletzung; die bedingte Verurteilung oder Begnadigung ist von rein subjektiven Erwägungen abhängig. Wenn der Richter heute den Angeklagten A bedingt begnadigt, weil er glaubt, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Körperverletzung in hohem Affekt verübt habe, und daß schon das über ihm hängende Damoklesschwert der bedingten Strafe ihn von einem Rückfall abhalten werde, und wenn er morgen den wegen gleichen Vergehens angeklagten B unbedingt verurteilt, weil er bei ihm einen geringern

Grad von Affekt annimmt und dieses gute Zutrauen nicht hat, so wissen wir nicht, ob er mit seiner Entscheidung das Richtige getroffen hat; soviel wissen wir aber gewiß, daß der Angeklagte B ihn der Parteilichkeit beschuldigen wird, und wer will ihm beweisen, daß er im Fall bedingter Begnadigung sich nicht auch die vorgeschriebene Zeit über straflos gehalten hätte? Der Vorwurf der Parteilichkeit wird noch viel lauter erschallen, wenn man nach dem Vorschlag unsrer Philanthropen mit der bedingten Verurteilung noch die Erfindung der Friedensbürgschaft verbindet, die der Richter auch wieder verlangen kann, aber nicht verlangen muß. Es wird nicht an Richtern und Justizverwaltungen fehlen, die diese schöne Erfindung auch finanziell auszubeuten versuchen, und das Ergebnis wird in den Augen des Volkes eine neue Anwendung des Sages sein: die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen, d. h. die Armen werden unbedingt, die Reichen nur bedingt verurteilt.

Wir wiederholen: die bedingte Verurteilung ist bedingte Begnadigung und als solche, vom Richter geübt, ein Eingriff in das Recht des Regenten, ein Eingriff, der sich am Staat und am Richter rächt. Der Richter soll der Wächter des Gesetzes, der Regent soll die Verkörperung der Gerechtigkeit sein, und ein Teil der Gerechtigkeit ist die Gnade:

Sie ist ein Attribut der Gottheit selbst,  
Und irdsche Macht kommt göttlicher am nächsten,  
Wenn Gnade bei dem Recht steht.

Die Gnade, auch wenn sie von keinem Zwange weiß, ist darum nicht Willkür, sie soll es jedenfalls nicht sein. In Italien heißt der Justizminister „Minister der Gerechtigkeit und der Gnade.“ Schön ist damit sein Beruf und seine Verantwortlichkeit bezeichnet; nicht dadurch erfüllt er seinen Beruf, daß er seiner oder seines Herrn Abneigung, Blut zu sehen, nachgiebt und jeden Meuchelmörder der Gnade des Regenten empfiehlt, auch nicht dadurch, daß er bei freudigen Ereignissen im Regentenhause die Thore der Gefängnisse und Zuchthäuser öffnet, sondern dadurch, daß er eingreift, wo im Großen oder im Kleinen das Gesetz, das geschriebne Recht mit der Idee der Gerechtigkeit, mit dem göttlichen Recht in Widerspruch gerät.

In jedem, auch dem verkehrtesten Vorschlage, wenn er nicht von einem Berrückten ausgeht, liegt ein gesunder Kern; so auch in dem Vorschlage der bedingten Verurteilung, den ja hochangesehene Männer befürworten. Der gesunde Kern ist der Gedanke, daß es im Interesse der Gerechtigkeit keineswegs immer nötig sei, eine erkannte Strafe zu vollstrecken; in vielen Fällen ist der Thäter durch die sonstigen Folgen seiner That schon schwer gestraft, und hier ist der vernünftig geübten Gnade ein weites Feld geöffnet, namentlich da, wo die gesetzwidrige That nicht das Recht eines Einzelnen verletzt hat. Freilich eine bedingte Begnadigung stünde dem Regenten übel an: „Ein König sagt

nicht, wie gemeine Menschen, verlegen zu"; und viel mehr als ein Verlegenheitsbehelf ist die bedingte richterliche Verurteilung oder Begnadigung nicht. Wo der Fall für sich nicht zur Begnadigung geeignet ist, da soll die Strafe vollstreckt werden; wo aber Begnadigung angezeigt ist, da soll sich der Segen der Gnade unverklausulirt ergießen. Zeigt sich der Begnadigte durch sein späteres Verhalten, durch Verübung neuer Vergehen der Gnade unwürdig, so ist ja der Rahmen der im Gesetz angedrohten Strafen weit genug, um ihm seine Undankbarkeit eindringlich zum Bewußtsein zu bringen.



## Der Verfassungstreit in Preußen

Eine historisch-politische Studie

Von R. Pape



Das Jahr 1848, das in weiten Kreisen so gewaltige Erwartungen, so übertriebene Hoffnungen erregt hatte, hat für die politische Gesamtentwicklung Deutschlands thatsächliche, dauernde Folgen überhaupt nicht gehabt. Auf den damals vielfach so begeistert gepriesenen angeblichen Völkerfrühling folgte kein Sommer und kein Herbst, die eine reife Frucht gezeitigt hätten. Die ganze Bewegung jener Zeit, die anfänglich so mächtig zu sein schien, verlief schließlich im Sande und würde gänzlich dem Fluche der Lächerlichkeit verfallen sein, wenn sie nicht so viel Blutvergießen und Greuelthaten in ihrem Gefolge gehabt hätte. Die heillose Verwirrung und Zersahrenheit aber, die damals bei so vielen Männern zu Tage trat, welche nicht bloß sich selbst für große Politiker, für erleuchtete Staatsmänner hielten, sondern auch von der großen Masse ihrer Zeitgenossen dafür gehalten wurden, dauerte noch lange fort und spukte noch viele Jahre in unzähligen Köpfen. Da selbst heutzutage trifft man hin und wieder noch Männer, die in ihrer politischen Entwicklung nicht über das Jahr 1848 hinausgekommen sind, und die noch immer in den „Grundrechten“ und der sogenannten Reichsverfassung der Paulskirche das einzige Heil und die einzige Rettung für unser sonst unwiderruflich der schwärzesten Reaktion verfallenes Vaterland sehen. Mit solchen Leuten ist natürlich nicht zu rechten; sie müssen eben allmählich aussterben. Für den Geschichtsforscher jedoch, der unbefangen, ohne Leiden-